

Merkblatt

Austritt



Merkblatt "Austritt"

Was bedeutet mein Austritt aus der Swiss Re?	Wenn die Anstellung bei einer der angeschlossenen Unternehmen definitiv endet, endet auch die Mitgliedschaft in der Pensionskasse Swiss Re. Das bedeutet, dass die FZL bei Vertragsende zur Auszahlung fällig wird. Einzig für die Risiken von Invalidität und Tod besteht eine Nachdeckung von maximal einem Monat sofern nach Austritt kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist.
Ich bin unter 20 Jahre alt, erhalte ich eine Freizügigkeitsleistung?	Wenn der Versicherte unter 20 Jahre alt ist, ist er nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert und hat keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der obligatorische Sparprozess beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres sofern die Person die BVG-Eintrittsschwelle erreicht hat.
Wie melde ich meinen Austritt an die Pensionskasse?	Die Pensionskasse Swiss Re wird automatisch von der Personalabteilung der Swiss Re über Ihren bevorstehenden Austritt informiert. Vor dem Austritt stellt die Pensionskasse dem Versicherten das Formular "Austritt" zu. Dieses Formular (evt. zusammen mit dem Antrag auf Barauszahlung) muss vom Versicherten ausgefüllt und unterschrieben werden. Damit teilt er der Pensionskasse Swiss Re mit, wie die Freizügigkeitsleistung verwendet werden soll. Verbleib in der Schweiz Nach Erhalt des ausgefüllten Formulars inkl. aller benötigten Unterlagen erhält der Versicherte von der Pensionskasse Swiss Re eine Bestätigung zusammen mit einer detaillierten Austrittsabrechnung. Die Überweisung findet generell am letzten Arbeitstag vor Ablauf des Arbeitsvertrages statt, sofern alle notwendigen Unterlagen für die Überweisung vorhanden sind. Ausreise ins Ausland Nach Erhalt des ausgefüllten Formulars inkl. aller benötigten Unterlagen erhält der Versicherte von der Pensionskasse Swiss Re eine Bestätigung zusammen mit einer detaillierten Austrittsabrechnung. Die Überweisung findet generell einen Monat nach Ablauf des Arbeitsvertrages statt, sofern alle notwendigen Unterlagen für die Überweisung vorhanden sind. Erhält die Pensionskasse keine Angaben vom Versicherten, wohin die Freizügigkeitsleistung überwiesen werden soll, so wird das Guthaben nach 6 Monaten nach Ablauf des Arbeitsvertrages auf ein Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG transferiert.
Wo finde ich die Formulare welche ich bei einem Austritt einreichen muss?	Alle Formulare sind auf unserer Webseite unter: https://www.pensionskasse-swissre.ch/downloads/formulare.html zu finden. Für den Austritt wird das Formular "Austritt" und evtl. der "Antrag auf Barauszahlung" benötigt.
Was ist eine Freizügigkeitsleistung?	Die Freizügigkeitsleistung ist das Sparguthaben das im Pensionsplan, im Kapitalplan und im VP-Konto angespart wurde. Die Höhe des jeweiligen Sparguthabens ist auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen.

Wie hoch ist meine Freizügigkeitsleistung?	Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben in allen Plänen und setzt sich zusammen aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebern-Sparbeiträgen, allfälligen privaten Einkäufen, sowie aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den Zinsen, sowie allfälligen Abfederungsbeiträgen. Die Freizügigkeitsleistung wird jeweils individuell berechnet. Um die Höhe der Freizügigkeitsleistung zu ermitteln, werden zu Vergleichszwecken zwei Berechnungen des Mindestbetrags gemäss Art. 58 des Reglements der Pensionskasse Swiss Re vorgenommen, und zwar die Freizügigkeitsleistung gemäss - FZG Art. 18 Freizügigkeitsleistung nach BVG - FZG Art. 17 Mindestbetrag gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG)
Wer hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung?	Die Freizügigkeitsleistung wird fällig, wenn das Arbeitsverhältnis der versicherten Person endet und sie damit aus der Pensionskasse Swiss Re austritt. Anspruch hat, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: - Die austretende Person hat das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet - Es werden keine Invaliditätsleistungen ausbezahlt Die austretende Person hat das 58. Lebensjahr schon vollendet, aber das ordentliche AHV Referenzalter noch nicht erreicht und tritt unmittelbar eine neue Anstellung an oder meldet sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos.
Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?	Folgende Fälle werden unterschieden: a) Ich habe einen neuen Arbeitgeber in der Schweiz b) Ich habe keinen neuen Arbeitgeber in der Schweiz und bin unter 58 Jahre alt c) Ich habe keinen neuen Arbeitgeber in der Schweiz und bin mind. 58 Jahre alt d) Ich verlasse die Schweiz endgültig in ein EU/EFTA Land e) Ich verlasse die Schweiz endgültig in ein Nicht-EU/EFTA Land f) Ich mache mich selbständig Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
a)	Die ganze Austrittsleistung muss an die Pensionskasse des neuen schweizerischen Arbeitgebers überwiesen werden. Bitte senden Sie uns, wenn möglich zusammen mit dem Formular "Austritt", einen Einzahlungsschein der neuen Pensionskasse, damit wir die Austrittsleistung überweisen können.

b)	Zum Erhalt des Vorsorgeschutzes kann unter folgenden Möglichkeiten gewählt werden. Überweisung der Austrittsleistung auf • Ein Freizügigkeitskonto bei einer UBS (Sperrkonto) – Konto wird von uns eröffnet. Sie haben die Wahl: Die Pensionskasse Swiss Re bietet den austretenden Versicherten die Möglichkeit der Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei der UBS Freizügigkeitsstiftung an. Die UBS bietet verschiedene Möglichkeiten der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes an, auch fondsgebundene Produkte sind wählbar, jedoch kein Muss. UBS kontaktiert die betroffenen Versicherten nach dem Eintreffen der Austrittsleistung. • ein Freizügigkeitskonto bei einer anderen Bank oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft, gemäss Ihrer Wahl. Sie können auf Wunsch auch bei jeder anderen schweizerischen Bank ein Freizügigkeitskonto eröffnen und uns die entsprechenden Kontodetails senden. Sollten Sie eine andere Bank oder eine Lebensversicherungsgesellschaft bevorzugen, senden Sie uns bitte einentsprechendes Antragsformular der von Ihnen gewählten Institution zu. • die Auffangeinrichtung Sofern der Versicherte der Pensionskasse keine Angaben betreffend Überweisung der Austrittsleistung macht, wird die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung überwiesen. Der Transfer der Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung erfolgt nach 6 Monaten nach Ablauf des Arbeitsvertrages. Freiwillige Weiterführung des Versicherungsverhältnisses: Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre berufliche Vorsorge (Tod, Invalidität, Altersvorsorge) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterführen können. Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.chaeis.net. Beziehen Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung, sind Sie obligatorisch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (https://web.aeis.ch/DE/home) gegen Tod und Invalidität versichert. Erkundigen Sie sich zudem bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, ob Sie bei dieser Ihre Altersvorsorge auf freiwilliger Basis weiterführen können. Treten Sie während Ihrer Erwerbsphase in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist der Bezug Ihrer angesparten Freizügigkeitsleistung frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV - Referenzalters möglich.
----	---

c)	Personen, welche die Swiss Re nach dem vollendeten 58. Altersjahr, jedoch vor Erreichen des 65. Altersjahres verlassen, können wählen, ob sie eine freiwillige vorzeitige Pensionierung (Vorsorgefall Alter) oder die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung (Freizügigkeitsfall) wünschen. Bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber verweisen wir auf das Merkblatt "Weiterversicherung im Pensionsplan nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber."
d)	Der Versicherte kann eine Barauszahlung beantragen (alternativ ist auch die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice möglich). Bitte reichen Sie folgende Unterlagen dazu ein: • Das ausgefüllte und unterschriebene Formular "Austritt" • Den ausgefüllten und unterschriebenen "Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt" • Abmeldebestätigung durch die Wohngemeinde • Bei unverheirateten Personen einen aktuellen Personenstandsnachweis (bei Nichtschweizerbürger einen aktuellen Wohnsitznachweis worauf der Zivilstand ersichtlich ist). Bei verheirateten Personen muss die Unterschrift des Ehepartners auf dem Antrag auf Barauszahlung amtlich beglaubigt werden. Der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung (das sogenannte BVG- Altersguthaben) darf nicht bar ausbezahlt werden, wenn der Versicherte in einem EU- oder EFTA-Land weiterhin obligatorisch gegen die finanziellen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert ist. Der obligatorische Teil ist in diesem Fall auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz zu überweisen oder eine Freizügigkeitspolice bei der Lebensversicherungsgesellschaft ist zu eröffnen. Die Freizügigkeitsleistung kann frühestens 5 Jahre vor dem regulären Pensionierungsalter vom Versicherten bezogen werden. Wenn der Versicherte in dem EU- oder EFTA-Land nicht obligatorisch einer Sozialversicherung unterstellt ist, kann die vollständige Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden. Der Nachweis ist durch den Versicherten zu erbringen und muss beim Sicherheitsfonds BVG angefordert werden. Weitere Information dazu sind erhältlich unter: Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern Tel.: 031 380 79 71 E-Mail: info@verbindungsstelle.ch Internet: www.sfbvg.ch

e)	Der Versicherte kann eine Barauszahlung beantragen (alternativ ist auch die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice möglich). Bitte reichen Sie folgende Unterlagen dazu ein: • Das ausgefüllte und unterschriebene Formular "Austritt" • Den ausgefüllten und unterschriebenen "Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt" • Abmeldebestätigung durch die Wohngemeinde • Bei unverheirateten Personen einen aktuellen Personenstandsnachweis (bei Nichtschweizerbürger einen aktuellen Wohnsitznachweis worauf der Zivilstand ersichtlich ist). • Bei verheirateten Personen muss die Unterschrift des Ehepartners auf dem Antrag auf Barauszahlung amtlich beglaubigt werden
f)	Der Versicherte kann eine Barauszahlung beantragen (alternativ ist auch die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice möglich). Bitte reichen Sie folgende Unterlagen dazu ein: • Das ausgefüllte und unterschriebene Formular "Austritt" • Den ausgefüllten und unterschriebenen "Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt" • Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse dass der Versicherte im Haupterwerb selbstständig ist. • Bei unverheirateten Personen einen aktuellen Personenstandsnachweis (bei Nichtschweizerbürger einen aktuellen Wohnsitznachweis worauf der Zivilstand ersichtlich ist). • Bei verheirateten Personen muss die Unterschrift des Ehepartners auf dem Antrag auf Barauszahlung amtlich beglaubigt werden
g)	Der Versicherte kann eine Barauszahlung beantragen (alternativ ist auch die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice möglich). Bitte reichen Sie folgende Unterlagen dazu ein: • Das ausgefüllte und unterschriebene Formular "Austritt" • Der ausgefüllte und unterschriebene "Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt" • Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse dass der Versicherte im Haupterwerb selbstständig ist. • Bei unverheirateten Personen einen aktuellen Personenstandsnachweis (bei Nichtschweizerbürger einen aktuellen Wohnsitznachweis worauf der Zivilstand ersichtlich ist). Bei verheirateten Personen muss die Unterschrift des Ehepartners auf dem Antrag auf Barauszahlung amtlich beglaubigt werden.

Was ist der Unterschied zwischen einem Freizügigkeitskonto und einer Freizügigkeitspolice?	Ein Freizügigkeitskonto ist ein Sperrkonto, auf dem das Pensionskassenguthaben deponiert wird. Rentenleistungen sind nicht versichert. Die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto empfiehlt sich, wenn man plant, das Sparkapital später wieder an eine Pensionskasse zu übertragen. Nähere Informationen dazu erhält man bei der jeweiligen Bank. Bei einer Freizügigkeitspolice geht es nicht nur um das Deponieren der Freizügigkeitsleistung, sondern auch um die Versicherung von Rentenleistungen. Deswegen kann die Police nicht ohne Verlust vorzeitig aufgelöst werden. Falls das Sparguthaben in Kürze wieder an eine Pensionskasse übertragen werden soll, eignet sich die Freizügigkeitspolice eher weniger. Nähere Auskünfte dazu erhält man bei der policesführenden Versicherungsgesellschaft.
Wann ist eine Barauszahlung möglich?	Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur in folgenden Fällen möglich: - Endgültiges Verlassen der Schweiz bei Abreise ins Ausland (Bei Ausreise in ein EU Land ist nur die Barauszahlung des überobligatorischen Anteils der Freizügigkeitsleistung möglich) - Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als Einzelfirma ohne Versicherungspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge - Die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als ein Jahresbeitrag (nur die Beiträge des Arbeitnehmers)
Welche Unterlagen müssen für eine Barauszahlung eingereicht werden?	Bei allen Fällen: - Der ausgefüllte und unterschriebene "Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt". Diesen Antrag finden Sie unter https://www.pensionskasse-swissre.ch/downloads/formulare.html - Bei unverheirateten Personen ein aktueller Personenstandsnachweis (bei Nichtschweizerbürger einen aktuellen Wohnsitznachweis worauf der Zivilstand ersichtlich ist) zusätzlich - Bei Abmeldung aus der Schweiz: eine Kopie der Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle, bei Grenzgänger eine Kopie der Aufhebung der Grenzgängerbewilligung - Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit: schriftliche Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb. Für die Gründung einer GmbH oder einer AG ist eine Barauszahlung nicht möglich.
Was muss speziell bei der Ausreise in ein EU-Land beachtet werden?	Infolge der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU kann seit dem 1. Juni 2007 bei einer definitiven Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung nicht mehr in bar bezogen werden, sofern die Person im Ausreiseland der Sozialversicherung untersteht. Dieser obligatorische Teil (entspricht dem Mindestbetrag gemäss BVG) bleibt zweckgebunden in der beruflichen Personalvorsorge und muss auf ein Freizügigkeitskonto überweisen werden (oder einen Freizügigkeitspolice muss eröffnet werden) und kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des regulären AHV Referenzalters ausbezahlt werden. Bei Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat, ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung (Freizügigkeitsleistung nach BVG) nur möglich, wenn der Versicherte nachweist, dass er nach den

	Rechtsvorschriften dieses EU- oder EFTA-Staates nicht weiterhin obligatorisch einer Sozialversicherung untersteht. Dieser Nachweis muss beim Sicherheitsfonds BVG angefordert werden. Weitere Information dazu sind erhältlich unter: Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern Tel.: 031 380 79 71 E-Mail: info@verbindungsstelle.ch Internet: www.sfbvg.ch
Was sind die Ausnahmen für eine Barauszahlung?	Wenn weniger als 3 Jahre vor dem Austritt Einkäufe geleistet wurden, so ist es gemäss Art. 79b 3 BVG nicht möglich, die Summe dieser Einkäufe inkl. Zins in bar auszurichten. Dieser Teil des Vorsorgekapitals ist auf eine Freizügigkeits-einrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf der 3- jährigen Sperrfrist je Einkauf für eine Barauszahlung zur Verfügung.
Sind Steuern auf der Freizügigkeitsleistung geschuldet?	Wenn die Freizügigkeitsleistung an eine Pensionskasse, auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice einer Versicherung überwiesen wird, sind keine Steuern auf der Überweisung geschuldet. Bei einer Barauszahlung sind Steuern auf dem Auszahlungsbetrag geschuldet. Jede Barauszahlung an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz wird obligatorisch der eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet, welche diedarauf zu entrichtenden Steuern in Rechnung stellt. Beim Verlassen der Schweiz besteht zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Wohnsitz in der Schweiz mehr. Deswegen zieht die Pensionskasse die Quellensteuer von der Auszahlung ab und überweist diese direkt der Steuerverwaltung. Weiter Auskünfte zur Quellensteuer können direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Zürich eingeholt werden: https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern.html Kantonales Steueramt Zürich, Bändliweg 21, 8048 Zürich-Altstetten Tel. 043 259 40 50
Was passiert mit den privaten Einkäufen, welche in der Sperrfrist von 3 Jahren vor der Barauszahlung getätigt wurden?	Einkäufe innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren vor der Barauszahlung (taggenaue Berechnung) dürfen nicht in bar ausgerichtet werden, sondern müssen auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden und stehen erst nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist je Einkauf für eine Barauszahlung zur Verfügung. Wenn innerhalb von 3 Jahren (taggenaue Berechnung) vor der gewünschten Barauszahlung Einkäufe in die Pensionskasse getätigt wurden, so geht die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkäufe verloren und es erfolgt eine Nachbesteuerung. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Steueramt.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss für alle Personen. Sämtliche Bestimmungen des Merkblatts, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist.